

Schulverband Bucheggberg

Schutz- und Betriebskonzept

Schuljahr 2021 / 2022

1. Gesamtstrategie und Anordnungen des Kantons

Das Schutzkonzept gilt für das Schuljahr 2021/2022 und wird laufend den Weisungen des Bundes, des Kantons (Volksschulamt) und des Schulverbands Bucheggberg angepasst. Die Musikschule hat ein eigenes Schutzkonzept, resp. eigene Umsetzungsvorgaben.

Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 stehen wir schweizweit an der Schwelle von der Stabilisierungs- zur Normalisierungsphase. Dank der sehr hohen Impfquote und der Fortführung der bewährten Basismassnahmen Hygiene, Distanz und regelmässiges ausgiebiges Lüften, der situativen Anwendung des «STOP-Prinzips» sowie der Abgrenzung des Schulbetriebs von der öffentlichen Nutzung des Schulraums, können wir diesen Übergang nehmen und ins Schuljahr ohne generelle Maskenpflicht starten.

Für die Volksschule gilt metaphorisch das Schutzprinzip «Nest». Die Vorstellung des Nests ist geprägt von der Schule als Arbeitsort mit hohen Schutzstandards für alle Schüler*innen und Lehrpersonen, alle Angestellten sowie Besucher*innen.

Auch in der Normalisierungsphase wird der Schulbetrieb vom öffentlichen, jederzeit und allgemein zugänglichen Raum abgegrenzt. Die lokalen Vereine dürfen - unter Einhaltung der jeweils geltenden Schutzkonzepte – die Schulanlagen ausserhalb der Unterrichtszeiten benutzen. Besucher*innen der Schulen, so auch die Eltern, benötigen weiterhin eine Einladung. Diese Besuche sind unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln auch während den Unterrichtszeiten möglich.

Es gelten folgende Anordnungen:

1. Jede Schule hat ein Schutz- und Betriebskonzept, basierend auf dem kantonalen Schutz- und Betriebskonzept für die Volksschule. Lokale Besonderheiten werden separat festgelegt und festgehalten.
Die kommunalen Aufsichtsbehörden haben zusammen mit den Schulleitungen und Lehrpersonen die Verantwortung für die Umsetzung.
2. Das kantonale Schutzkonzept für die Volksschule gilt auch für sonderpädagogische Institutionen, Privatschulen, Musikschulen, kirchlichen Religionsunterricht, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur sowie weiteren Unterricht auf der Volksschulstufe.
3. Alle Personen beachten die Verhaltens- und Hygienemassnahmen. Schüler*innen der Primarstufe müssen nicht explizit Distanz halten, Schüler*innen der Sekundarstufe I vermeiden Körperkontakt, Erwachsene halten Abstand und vermeiden Körperkontakt.
4. Die Schulanlagen können ausserhalb der Unterrichtszeiten den lokalen Vereinen unter Einhaltung der nachgeführten Schutzauflagen zugänglich gemacht werden. Allfällige Massnahmenlockerungen auf Bundesebene werden jeweils nach Anordnung des Volksschulamts umgesetzt.

2. Ankerpunkte des Schutzkonzepts für die Volksschule

Das Ziel aller Schutzmassnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus und ansteckender Krankheiten zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren.

2.1. Grundsätze

- Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind, nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder in die Armbeuge husten bzw. bei Schnupfen mit dem Taschentuch die Nase putzen können. Kinder mit einer Grunderkrankung halten sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen gemäss Anweisung des behandelnden Arztes.

2.2. Personen in der Schule

- Alle Personen beachten die Verhaltens- und Hygienemassnahmen (Händewaschen bzw. desinfizieren, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln) in der Schulanlage.
- Schülerinnen und Schüler
Schüler*innen der Primarstufe müssen nicht explizit Distanz halten, Schüler*innen der Sekundarstufe I vermeiden Körperkontakt.
- Erwachsene
Erwachsene halten Abstand und vermeiden Körperkontakt.
- Schüler*innen ab 12 Jahren sind zum Tragen einer Maske im öffentlichen Verkehr verpflichtet. Die Eltern sind für die Umsetzung, sowie die Beschaffung der Masken verantwortlich.
- Der Schulverband Bucheggberg empfiehlt das Tragen einer Maske im öffentlichen Verkehr ab der 5. Primarschulklasse.
- Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung für die Schüler*innen werden wie gewohnt durchgeführt, es gelten die Abstands- und Hygienemassnahmen.
- Kranke und kränkelnde Kinder kommen nicht in die Schule.
- Externe Personen wie beispielsweise Eltern erhalten auf Einladung Zutritt zum Schulhaus, auch während der Unterrichtszeiten. Für externe Personen gilt eine Maskenpflicht.
- Lehrpersonen halten den jeweils aktuell geltenden Abstand¹ bei interpersonellen Kontakten ein. Für besonders gefährdete Personen² der Schule gilt die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber.

¹ Es gilt jeweils die Distanzregel gemäss Anhang der «Covid-19-Verordnung besondere Lage».

² Unter dem Begriff Fürsorgepflicht ist die Summe aller von der Schule getroffenen und in den Schutzkonzepten verankerten Schutzmassnahmen für die Sicherstellung der Gesundheit der Mitarbeitenden im Schulbetrieb zu verstehen.

3. Schutzkonzept (Basis: Kantonales Schutzkonzept)

3.1. Die Schule als Lern- und Arbeitsort

Die Schulen der Volksschule kommen dem Bildungsauftrag nach und verhalten sich gemäss den Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG.

Die Regelungen für Veranstaltungen und Anlässe gelten auch für schulische Veranstaltungen.

1. Vorstellung «Nest»

Die Schule ist der Lern- und Arbeitsort, als Metapher dient das «Nest».

Die Schule ist der Arbeitsort, der während den Unterrichtszeiten ein in sich geschlossener Betrieb und nicht Teil des öffentlichen Raums ist. Zur Schule gehören Schüler*innen, Lehrpersonen, Schulleitungen und das weitere Personal der Schule. Eltern und weitere Personen sind auf Einladung für Anlässe wie Elterngespräche und Elternveranstaltungen willkommen.

Veranstaltungen von externen Benützenden im Schulhaus finden ausschliesslich nach Betriebsschluss der Schule und unter Einhaltung der einschlägigen COVID-19 Bestimmungen statt.

Dies ist im Eingangsbereich visualisiert.

2. Hygienemassnahmen in der Schulanlage

Die Hygienemassnahmen sind von allen einzuhalten. Bei den Eingängen des Schulhauses stehen Handhygienestationen mit Desinfektionsmitteln für die Erwachsenen zur Verfügung, für die Schüler*innen in den Unterrichtsräumen das Brännli mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie Infrastruktur der Toiletten werden täglich mindestens einmal täglich gereinigt.

In allen Räumen wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. Masken stehen im Schulhaus zur Verfügung.

3. Schüler*innen

Gesunde Kinder aus der Primarstufe müssen die Distanzregeln nicht einhalten. Sie sollen sich normal verhalten und bewegen können.

Gesunde Schüler*innen aus der Sekundarschule vermeiden Körperkontakt und begegnen sich im gebührenden Abstand. Davon ausgenommen sind Unterrichtssituationen, die einen Körperkontakt erfordern wie bspw. Handballtraining.

Die Eltern werden angerufen. Die Kinder sollten nach Möglichkeit sofort abgeholt werden.

4. Erwachsene

Gesunde Erwachsene, Lehrpersonen wie auch Begleitpersonen für schulische Anlässe wie Schulreisen oder Schulschwimmen halten den jeweils aktuell geltenden Abstand.

Alle Lehrpersonen arbeiten wieder in der Schule. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Mit der Schulleitung werden Lösungen gefunden für besondere Situationen. Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem «STOP-Prinzip» (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen.

<p>S steht für Substitution (genügend Distanz (z. B. Home-office)).</p>	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. getrennte Arbeitsplätze).</p>	<p>O sind organisatorische Massnahmen</p>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Face Shield).</p>
			

5. Meldepflicht

Infizierte Personen müssen von der Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst gemeldet werden.

Quarantäne: Geimpfte und genesene Lehrpersonen, Schüler*innen sind von einer Quarantänepflicht befreit. Nach wie vor ist das Contact-Tracing für jegliche Quarantäne oder andere Massnahmen zuständig bei positiv getesteten Personen.

6. Essen

Schüler*innen teilen keine mitgebrachten Znüni oder Zvieri.

Das Führen des Mittagstischs und der Nachmittagsbetreuung ist möglich. Es gelten die jeweils entsprechenden Massnahmen.

Diese Massnahmen gelten analog auch für Geburtstagsfeiern in der Klasse und für Anlässe mit Apéros.

7. öffentlicher Raum und öffentlicher Verkehr

Für Schüler*innen ab 12 Jahren, welche im öffentlichen Verkehr eine Maske tragen müssen, sind die Eltern zuständig.

Für Schülerverkehre gilt das Schutzkonzept des öffentlichen Verkehrs. Für die Reise mit dem öffentlichen Verkehr gelten die Vorgaben der Betreiber.

Die Bewegung im öffentlichen Raum erfolgt gemäss den Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum.

8. Externe

Während den Unterrichtszeiten gilt die Schulanlage als nicht öffentlich zugänglicher Raum. Er steht ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung. Der Vereinsbetrieb ausserhalb der generellen Unterrichtszeiten der Schule ist davon nicht betroffen und kann unter Einhaltung der örtlichen und vereinspezifischen Schutzkonzepte stattfinden.

Im Schulverband Bucheggberg ist der Vereinsbetrieb ab 16.30 Uhr möglich (am Mittwochnachmittag in Lüterkofen und Messen ab 13.00 Uhr).

4. Betriebskonzept (Basis: Kantonales Betriebskonzept)

4.1. Eckwerte

1. Es können alle Fachbereiche unterrichtet werden.
2. Schüler*innen dürfen gemeinsam Pause machen. Auch Lehrpersonen können sich gemeinsam im Lehrerzimmer aufhalten, wenn die Platzverhältnisse das zulassen.
3. Aktivitäten mit interpersonellen Kontakten oder grossem Personalaufkommen wie beispielsweise Schulreisen, Sporttage, Projektwochen, Klassenlager, Besuchsmorgen der Eltern, Elternabende, Konzerte, Schulfeiern finden ausschliesslich unter Anwendung der Verhaltens- und Hygieneregeln. Der Raumbedarf für eine Person leitet sich aus der aktuell geltenden Distanzregel des BAG ab und muss eingehalten werden⁴.
4. Externe Personen wie beispielsweise Eltern erhalten auf Einladung Zutritt zum Schulhaus, auch während des Unterrichts. Es gilt eine Maskenpflicht. Für Besprechungen mit den Eltern wird die geeignete Form angewendet. Sollen sie in der Schule stattfinden, werden die Eltern eingeladen.
5. Die Logopädie findet unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienevorschriften statt. Die Hygienemassnahmen werden jeweils zu Beginn einer Stunde durchgeführt. Die Arbeitsflächen werden nach dem Gebrauch gereinigt.
6. Der Unterricht (inklusive Sologesang und ELKI-Singen) der kommunalen Musikschulen kann unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienevorschriften stattfinden.
7. Schulanlässe
Für Schulanlässe gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie für Aktivitäten mit grossem Personalaufkommen (siehe 3. Eckwerte Betriebskonzept). Unterrichtliche und schulische Anlässe bemessen sich an den entsprechenden Regelungen im Schutzkonzept.
8. Der Raumbedarf für eine Person leitet sich aus der aktuell geltenden Distanzregel des BAG ab und muss eingehalten werden⁴.
9. Kickboards dürfen wieder mitgebracht werden. Im öV haften die Reisenden für alle Schäden, die durch das Handgepäck entstehen. Der Schulverband Bucheggberg empfiehlt deshalb, dass Kickboards zusammengelegt und sicher verpackt sein sollen.

⁴ Berechnung der maximal zulässigen Personenanzahl in einem Raum: Nutzbare Abstandsvorschrift (a) im Quadrat = maximale Personenanzahl (P):
 $P = A : a^2$

6. Checklisten Hygienemassnahmen

I. Handhygiene

Grundsatz: Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Die Lehrpersonen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule, als Ersatzmassnahme mit Desinfektionsmittel, sowie vor und nach den Pausen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Lehrpersonen werden instruiert.
Die Schüler*innen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule sowie vor und nach den Pausen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel als Ersatzmassnahme zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler und deren Eltern werden informiert, die Schüler*innen instruiert.
Das Anfassen von Oberflächen und Objekten wird vermieden.	Es wird nur angefasst, was nötig ist.
Kontakt mit Blut vermeiden	Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
Körperkontakt vermeiden	Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln).

II. Distanz halten

Grundsatz: Die Lehrpersonen halten Abstand zu den Schüler*innen, die Schüler*innen der Sekundarschule vermeiden Körperkontakt untereinander.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Zonen sind markiert.	Bewegungs-, Klassen-/Gruppen- und Allgemeinzonen, sowie individuelle Arbeitsplätze bezeichnen.
Brandschutzvorgaben einhalten	Falls Flure und Durchgänge für den Aufenthalt benutzt werden sollen, müssen die Brandschutzvorgaben eingehalten werden.
Lehrpersonen, Schüler*innen der Sekundarschule vermeiden Körperkontakt und begegnen sich im gebührenden Abstand.	Die Aufenthaltsorte der Lehrperson im Schulzimmer bewusstmachen und festlegen.
Anzahl Personen pro Raum	Erwachsene halten sich an die Maximalzahl der Personen pro Raumgrösse.

III. Reinigung

Grundsatz: Es erfolgte eine bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen benützt werden.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Gemäss Schutzkonzept Reinigung mind. einmal täglich.

Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen	Alltagsgegenstände z. B. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel täglich oder nach der Benutzung reinigen.
Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Tägliche Reinigung der WC-Anlagen. Für die zusätzliche Reinigung der benutzten Oberflächen steht den Lehrpersonen Reinigungsmaterial zur Verfügung.
Gebrauchsgegenstände	Geschirr nach dem Gebrauch mit Abwaschmittel / Wasser und Seife spülen.
Kein Unterrichtsmaterial teilen	Schreibzeug, Tablets, Werk- und Hauswirtschaftsmaterial werden – wenn immer möglich – nicht geteilt. Nach Gebrauch mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen.
Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden. Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
Sicherer Umgang mit Abfall	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten).
Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen	Nach jeder Schulstunde für 5 bis 10 Minuten lüften. CO2-Messgeräte regelmässig benutzen.

IV. Schutz besonders gefährdeter Personen

Grundsatz: Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist gewährleistet.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Besonders gefährdete Lehrpersonen schützen	Arbeitsverpflichtungen können in der Schule erfüllt werden. Plexiglasscheiben stehen bei Bedarf als zusätzlicher Schutz zur Verfügung. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.
Schüler*innen mit einer Grunderkrankung schützen	Kranke Kinder bleiben zu Hause. Sie werden mit dem Fernunterricht beschult.
Schüler*innen, die in einer Familie mit besonders gefährdeten Personen leben, schützen	Die Lehrpersonen oder die Schulleitung besprechen die Situation mit den Eltern und entscheiden zum Wohle des Kindes.

V. Erkrankte in der Schule

Grundsatz: Kranke Personen werden nach Hause geschickt und angewiesen, zuhause zu bleiben oder im Falle einer COVID-19-Erkrankung die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Schutz vor Infektion	Kranke Mitarbeitende arbeiten nicht bzw. werden sofort nach Hause geschickt. Kantonsärztlichen Dienst informieren, wenn die Person an COVID-19 erkrankt ist.

Masken bereithalten	Verdächtige Personen mit Masken ausstatten, bevor sie nach Hause gehen.
---------------------	---

VI. Besonderheiten berücksichtigen

Grundsatz: Spezifische Aspekte der Arbeits- und Schulsituationen werden berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Zuständigkeiten sind geregelt.	Alle Personen wissen, an wen sie sich bei Fragen und Anliegen wenden müssen.

VII. Information aller Beteiligten

Grundsatz: Lehrpersonen, Schüler*innen und anderen Personen über die Vorgaben und Massnahmen informiert.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Information der Schüler*innen und deren Eltern	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Information an Eltern, dass kranke Kinder zuhause bleiben. COVID-19: Information an Eltern, dass kranke Kinder sich in Selbstisolation begeben sollen, gemäss Anweisungen des BAG. Elternbriefe versenden.
Information der besonders gefährdeten Lehrpersonen	Information der besonders gefährdeten Lehrpersonen über ihre Rechte und Pflichten, Hygiene- und Schutzmassnahmen in der Schule.

VIII. Management

Grundsatz: Die Zuständigkeit liegt bei der Schulleitung, um die Schutzmassnahmen effizient einzurichten und umzusetzen. Dafür braucht es die Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufsichtsbehörden sowie Absprachen.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Instruktion der Lehrpersonen	Regelmässige Instruktion der Lehrpersonen zu Hygienemassnahmen und sicherem Umgang mit den Schüler*innen.
Hygienemasken, Vorrat sicherstellen	Für kleine Schulen wird ein Bestand von 150 Hygienemasken empfohlen, für grosse Schulen ein Bestand von 500.
Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen	Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen. Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten. Die Koordination mit den Hauswarten ist gewährleistet.
Zusammenarbeit und Absprache mit kommunaler Aufsichtsbehörde	Schulleitungsteam, Information an Präsidentin.